

## B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZR 400/67B E S C H L U S S

in Sachen

des Ben K [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED] Street, S [REDACTED]  
[REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigte: Klagere und Beschwerdeführers,  
Rechtsanwälte [REDACTED],  
Dr. [REDACTED] und [REDACTED]  
in [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,  
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,  
München 2, Alexandrastraße,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mei und der Bundesrichter Wlatenberg, Waas, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

in der Sitzung vom 9. Juli 1968  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 10. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts München vom 28. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

### G r ü n d e :

Die nach § 220 Abs. 1 ZGO zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet, weil keiner der in § 219 Abs. 2 ZGO ungeschriebenen Gründe für die Zulassung der Revision vorliegt.

Der Einwand der Beschwerde, daß der Berufungsrichter das Gutachten des Sachverständigen Dr. Knoll seiner Entscheidung nicht zugrundelegen durfte, weil dieser ärztliche Sachverständige den Kläger nicht selbst untersucht habe, ist unbegründet. Welchen Sachverständigen der Tatrichter bestimmen will, fällt in seinen alleinigen Verantwortungsbereich. Nichts anderes gilt für die Frage, welchem Gutachten der Tatrichter sich anschließen will. Auch bei der Entscheidung über die Frage, ob der Verfolgte an verfolgungsbedingten psychischen Schäden leide, kann er sich einem Aktengutachten anschließen, wenn es die erhobenen Befunde verwertet. Hier hatte das Gutachten des Sachverständigen Dr. Knoll außerdem den Sinn, die Gutachten kritisch zu würdigen, die von den Vertrauensärzten auf

- 3 -

Grund einer Untersuchung des Klägers erstattet worden waren. Diese Grundsätze hat der Bundesgerichtshof in der RmW 1966, 68 Nr. 32 abgedruckten Entscheidung auch gerade für den Fall ausgesprochen, daß es sich um die Klärung der Ursachenfrage bei psychischen Leiden handelt.

Welche Schlüsse der Berufungsrichter mit dem Gutachter aus dem zeitlichen Zwischenraum zwischen dem Ende der Freiheitsentziehung und dem Auftreten der neurotischen Störungen beim Kläger ziehen konnte, ist eine Frage der Würdigung des Einzelfalles. Der RmW 1967, 267 Nr. 21 abgedruckten Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist nicht zu entnehmen, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen schwerer Verfolgung und Neurose nur dann ausgeschlossen werden kann, wenn eine nicht-verfolgungsbedingte Ursache der Neurose wahrscheinlich ist.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Maß



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)